

## Marculf II,41 (deu)

FALLS IRGENDJEMAND EINE BESITZUNG EINES ANDEREN, DIE ER BEWIRTSCHAFTET, ALS EIGENTUM IN SEINEN BESITZ BRINGEN<sup>1</sup> MÖCHTE UND NICHT KANN UND SIE DANACH ZUR PREKARIE<sup>2</sup> ERHÄLT<sup>3</sup>

An den erlauchten Herrn<sup>4</sup> und mir zu eigenen Herrn Soundso, der Soundso. Da ich auf den Rat böser Männer hin versuchte, mich – was mir nicht erlaubt worden war – wegen Eures Landes am Ort, der Soundso heißt und den ich bewirtschaftete, aufzulehnen und dasselbe Land als Eigentum in meinen Besitz bringen [wollte] und es nicht vermochte – was die Ordnung ja auch nicht gebot – und Ihr und Eure *agentes* es in Euren Anteil zurückgerufen und uns von dort vertrieben habt, aber es uns danach auf Bitten von Männern guten Leumunds<sup>5</sup> zur Bewirtschaftung zurückgegeben habt, haben wir Eurer Herrschaftlichkeit diese Prekarie<sup>6</sup> ausgestellt, auf dass es Euch gefalle, dass wir es ohne irgendeinen Nachteil für Euch halten mögen. Wir geloben alles zu leisten, was die übrigen, die Euch pachtpflichtig sind, erbringen. Falls wir das nicht erbringen und daher nachlässig, säumig oder widerspenstig sein sollten, sollen wir aufgrund dieser Prekarie<sup>7</sup>, so als ob sie stets auf fünf Jahre verlängert worden wäre<sup>8</sup>, öffentlich verurteilt werden, wie es das Gesetz für Säumige und Nachlässige vorsieht<sup>9</sup>, und Ihr sollt die Macht haben, uns von demselben Land zu vertreiben.

Die Prekarie<sup>10</sup> wurde da und da ausgestellt, an dem und dem Tag im Soundsovielten Jahr Königs Soundso.

<sup>1</sup> Das Verb *sacire* bzw. *saisire* ist eine Ableitung aus dem germ. \**set-eja* (zum ahd. *sezzen*) und gehört zu einer ganzen Gruppe von Lehnverben auf germanischer/fränkischer/althochdeutscher Grundlage. In der Bedeutung „in seinen Besitz bringen“ oder „erwerben“ dringt *sacire* als *saisir* ins Altfranzösische ein und lebt im engl. *seize* fort. Zu diesen Bildungen vgl. P. Stotz, Handbuch 2, VI, §109.5, S.396; zu *sacire* speziell P. Stotz, Handbuch 1, IV, §74.4, S.699.

<sup>2</sup> Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, wobei die genauen Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Vgl. dazu E. Levy, Vom römischen *Precarium*, insb. S. 3-5; L. Morelle, *Les actes de précaire*, S. 610-617; I. Wood, *Teutsind*, S. 45-47.

<sup>3</sup> Prekarieverträge zwischen zwei Individuen und nicht einer Person und einer kirchlichen Institution finden sich ausschließlich in den Formelsammlungen (siehe auch Bourges A 2; *Formulae Salicae Merckeliana* 22).

<sup>4</sup> Im Gegensatz zum *vir illuster* ist ein *dom(i)nus illuster* nicht als eigenständiger Rang- oder Ehrentitel belegt.

<sup>5</sup> Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, *Die boni homines*; T. Szabó, *Zur Geschichte der boni homines*.

<sup>6</sup> Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, wobei die genauen Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Vgl. dazu E. Levy, Vom römischen *Precarium*, insb. S. 3-5; L. Morelle, *Les actes de précaire*, S. 610-617; I. Wood, *Teutsind*, S. 45-47.

<sup>7</sup> Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten,

wobei die genauen Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Vgl. dazu E. Levy, Vom römischen Precarium, insb. S. 3-5; L. Morelle, Les actes de précaire, S. 610-617; I. Wood, Teutsind, S. 45-47.

<sup>8</sup> Die Festlegung einer Fünfjahresfrist für die Erneuerung von durch Kirchen ausgegebene *precaria* findet sich auch in karolingerzeitlicher Gesetzgebung wieder und scheint hier älteres Gewohnheitsrecht wiederzugeben (Kapitular von Herstal 779, c. 13, MGH Capit. 1, S. 50; Synode von Meaux 845, c. 22, MGH Conc. 3, S. 96). Möglicherweise steht diese Frist in Zusammenhang mit der für die Langobarden bezeugten Rechtspraxis, dass das Eigentum an Land, welches für fünf Jahre von einer Person bewirtschaftet wurde, auf diese übergehen sollte (Edictus Rothari c. 227, MGH LL 4, S. 56). Die Dauer dieser Frist geht möglicherweise auf römische Rechtspraxis zurück. Vgl. dazu H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 291f. und 304f.; E. Levy, Vom römischen Precarium, S. 25-27. Der hier vorliegende Passus schlägt damit einen Automatismus vor, mit welchem die eigentlich vorgeschriebene zeitliche Befristung des *precarium* ausgehebelt werden konnte, ohne dass davon die Eigentumsverhältnisse berührt wurden.

<sup>9</sup> Das Nichterbringen der Pacht stellt rechtlich zunächst einen Verzug dar, worauf auch die Formulierung *negligens aut tardus* hinweist, die oft in diesem Zusammenhang gebraucht wurde. Die übliche Strafe für den Verzug war die Zahlung des *duplum*, also des Doppelten der geschuldeten Summe. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 111-117; H. Siems, Handel und Wucher, S. 647.

<sup>10</sup> Das frühmittelalterliche *precarium* findet sich in stark zunehmendem Maße seit dem ausgehenden 7. Jahrhundert in den Quellen. Mit dem *precarium* wurde Grundbesitz übertragen, wobei das Eigentum am übertragenen Land beim Geber verblieb, während dem Empfänger das Recht zum Nießbrauch eingeräumt wurde. Verbunden war diese Übertragung in der Regel mit der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten, wobei die genauen Bedingungen flexibel ausgehandelt werden konnten. Vgl. dazu E. Levy, Vom römischen Precarium, insb. S. 3-5; L. Morelle, Les actes de précaire, S. 610-617; I. Wood, Teutsind, S. 45-47.

